



Die **Gemeinde Lengdorf** erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses am 23.02.2023 gültigen Fassung folgende

Gebührensatzung

für die Gemeindecindertagesstätten der Gemeinde Lengdorf

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Lengdorf erhebt für den Besuch der Gemeindecindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der Gemeindecindertagesstätte untergebrachten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Lengdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenarten

- (1) Es werden folgende laufende Gebühren erhoben:
 - a) Betreuungsgebühren
 - b) Essensgeld
 - c) Spielgeld
- (2) Außerdem kann von den Personensorgeberechtigten noch der Frühdienst gebucht werden. Die Gebühren hierfür werden dann zu laufenden Gebühren.

§ 5 Betreuungsgebühr, Ermäßigungen

- (1) Die Betreuungsgebühr nach den Abschnitten 2 und 3 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. Tritt ein Kind nach Beginn des Kindertagesstättenjahres ein oder wird es vorzeitig unter Einhaltung der festgelegten Frist abgemeldet, wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (2) Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaub, begründet keinen Wegfall der Gebührenschuld. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.
- (3) Für Kinder, die in der Krippe oder im Kindergarten das dritte Lebensjahr während dem Kalenderjahr der erstmaligen Aufnahme (zum 01.09.) in einer der beiden Einrichtungen vollenden, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Elternbeitragszuschuss angerechnet.
Näheres regeln die §§ 10 Abs. 2 (Kindergarten) und 8 Abs. 3 (Kinderkrippe).

§ 6 Essensgeldpauschale

- (1) Die Kosten für ein gebuchtes Mittagessen betragen 3,50 € pro Tag.
Die Grundlage für die Berechnung der Höhe des monatlich zu zahlenden Essensgeldes ist der Regelfall, nämlich 5 Mittagessen pro Woche an 4 Wochen pro Monat (unabhängig davon, wie viele Besuchstage pro Monat tatsächlich anfallen).
Die Essensgeldpauschale wird entgegen der Betreuungsgebühr und dem Spielgeld für 11 Monate (September bis Juli des Folgejahres) erhoben.
- (2) Bei weniger als 5 gebuchten Essen pro Woche wird anteilig berechnet.

§ 7 Früh- bzw. Spätdienst

Für die Monate September bis August des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für den Frühdienst in einer Kindertagesstätte eine Gebühr in Höhe von monatlich je 15,00 € erhoben.

Abschnitt 2 – Gemeindegrippe

§ 8 Gebührensatz Gemeindegrippe

- (1) Für Kinder in der Gemeindegrippe bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

	gebuchte Tage in der Woche	
	5 Tage	3 Tage
- täglich 4 - 5 Stunden	254,10 €	152,46 €
- täglich 5 - 6 Stunden	308,55 €	185,13 €
- täglich 6 - 7 Stunden	363,00 €	217,80 €
- täglich 7 - 8 Stunden	417,45 €	250,47 €
- täglich 8 - 9 Stunden	471,90 €	283,14 €

Mindestbuchungszeit mit Kernzeit von min. 4 Stunden an 3 Wochentagen.

- (2) Die Gebühren nach § 4 für den Monat September verringern sich für Krippenkinder im ersten Jahr einmalig um 50 %, wenn das Kind erst zum bzw. nach dem 16.09. des Jahres mit der Eingewöhnungsphase beginnt.
- (3) Vom Freistaat Bayern gewährte Zuschüsse zur Entlastung der Familie werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 auf die Gebühren nach § 8 Abs. 1 und § 9 angerechnet. Die Essensgeldpauschale (§ 6) bleibt unberührt. Die Anwendung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (4) Die Gebührensätze der Gemeindekinderkrippe erhöhen sich jedes zweite Jahr um vier Prozent.

§ 9 Spielgeld Gemeindekinderkrippe

Für die Monate September bis August des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spielgeld für die Kinderkrippe in Höhe von monatlich 9,00 € erhoben.

Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten

§ 10 Gebührensatz Gemeindekindergarten

- (1) Für Kinder im Gemeindekindergarten bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
 - Buchungskategorie 4 - 5 Stunden 135,70 €
 - Buchungskategorie 5 - 6 Stunden 163,80 €
 - Buchungskategorie 6 - 7 Stunden 191,90 €
 - Buchungskategorie 7 - 8 Stunden 219,90 €
 - Buchungskategorie 8 – 9 Stunden 248,00 €

Die Buchungskategorie und der daraus resultierende Betrag werden wie folgt berechnet:
Summe der in der Woche gebuchten Stunden : 5 = die Buchungskategorie/Beitrag.

Mindestbuchungszeit mit Kernzeit von min. 4 Stunden an 5 Wochentagen

- (2) Vom Freistaat Bayern gewährte Zuschüsse zur Entlastung der Familie werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 auf die Gebühren nach § 10 Abs. 1 und § 11 angerechnet. Die Essensgeldpauschale (§ 6) bleibt unberührt. Die Anwendung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Die Gebührensätze des Gemeindekindergartens erhöhen sich jedes zweite Jahr um vier Prozent.

§ 11 Spielgeld Gemeindekindergarten

Für die Monate September bis August des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spielgeld für den Kindergarten in Höhe von monatlich 9,00 € erhoben.

Abschnitt 4 – Zeitliche Geltung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührensatzungen außer Kraft.

Gemeinde Lengdorf
Lengdorf, 23.02.2023



Michèle Forstmaier
Erste Bürgermeisterin

